

18. September 2018

Beschluss der 25. Bundeskonferenz der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen in Karlsruhe

Ersatzlose Streichung des Paragraphen 219 a StGB

**Beschluss:
Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und
Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf den
Paragraphen 219 a StGB ersatzlos zu Streichung.**

Begründung:

Der § 219a legt fest, dass Ärztinnen und Ärzte nicht für den eigenen „Vermögensvorteil oder in grob anstößiger Weise“ für Schwangerschaftsabbrüche „werben“ dürfen.

Faktisch bedeutet dies, dass eine Ärztin, ein Arzt keine Informationen darüber veröffentlichen darf, dass sie oder er Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Allein die sachliche Information auf der Webseite reicht aus, um nach § 219a verurteilt zu werden. Dieser Zustand muss beendet werden. Sachliche Informationen sind keine „Werbung“.

Ärztinnen und Ärzte müssen ohne Risiko vor Strafverfolgung über ihr medizinisches Angebot zum Schwangerschaftsabbruch informieren dürfen.

Der § 219a kriminalisiert nicht nur Ärztinnen und Ärzte, sondern er stellt das Recht von Schwangeren auf eine sichere Abtreibung nach einer Beratung in Frage. Das ist rückständig und diskriminierend.

Die Gründe, warum sich eine Frau für eine Abtreibung entscheidet sind vielfältig, aber keine Frau trifft eine solche Entscheidung leichtfertig.

Studien belegen, dass die geringsten Abbruchzahlen in Ländern mit liberaler Gesetzgebung, Zugang zu sicheren Abbrüchen und Verhütungsmitteln nachgewiesen wurden.